

führen können, unverzüglich dem zuständigen SV-Angehörigen zu melden. Somit sind sie von ihren Rechten und Pflichten her aktive Teilnehmer am Erziehungsprozeß der Strafgefangenen, der durch die richtige Anwendung von Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen wirksam unterstützt werden muß.

Folgende Anerkennungen (s. dazu auch Anl. 9) sind zulässig:

— **Ausspruch eines Lobes** als erste Stufe der Anerkennung.

Er wird wie jede Anerkennung dokumentiert und ist nicht mit dem im Rahmen der allgemeinen Bewertung des Verhaltens im täglichen Arbeitsprozeß angewandten Lob gleichzustellen.

— **Prämierungen** im Regelfall in Form eines entsprechend verfügbaren finanziellen Betrags.

— **Gewährung von Vergünstigungen**, die von der Erweiterung der persönlichen Verbindungen bis zur Gewährung von Urlaub reichen.

(Vergünstigungen sind außerdem die Erweiterung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf, die Verlängerung der Aufenthaltsdauer im Freien sowie die Erteilung von Genehmigungen zur individuellen Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit, zur erweiterten Ausstattung von Verwahräumen und zum Tragen eigener Bekleidungsstücke.)

— **vorfristige Streichung einer früher ausgesprochenen Disziplinarmaßnahme;**

— **Überweisung in den erleichterten Vollzug.**

Die Anwendung solcher Formen, wie Ausspruch eines Lobes, Prämierung und Gewährung von Vergünstigungen, kann auch in kollektiver Form erfolgen.

Im Regelfall werden Betriebsangehörige die Anwendung von Anerkennungen damit begründen, daß Strafgefangene eine gute Arbeitsdisziplin zeigen und vorbildliche Arbeitsergebnisse erzielen, da dies in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit steht. Eine ordnungsgemäße Zusammenarbeit der Betriebsangehörigen mit den SV-Angehörigen und umgekehrt, ist dabei unerläßlich.

Bei den Anerkennungen Ausspruch eines Lobes, Prämierung und der Gewährleistung von Vergünstigungen ist mit der Unterbreitung des Vorschlags möglichst zu begründen, ob diese in individueller oder kollektiver Form erfolgen sollten. Zugleich ist immer zu beachten, daß zwischen der Art der Anerkennung und dem gezeigten Verhalten bzw. der Leistung der betreffenden Strafgefangenen ein zweckmäßiges Verhältnis gewahrt werden muß. Es muß weiterhin im Auge behalten werden, daß Anerkennungen unverzüglich nach Bekanntwerden des gegebenen Anlasses und erfolgter Prüfungshandlung auszusprechen sind. Das soll grundsätzlich in würdiger Form und in